Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



18.09.2012

Daueremission Erste Group Multiple Express II

(Serie 277)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bezeichnung der Erste Group Multiple Express II Schuldverschreibungen:

2. Seriennummer: 277

3. Rang: Nicht nachrangig

4. Währung: Euro ("EUR")

5. Gesamtnennbetrag: Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-

6. Ausgabekurs: Anfänglich 100,00% des Gesamtnennbetrages,

danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.

7. Ausgabeaufschlag: 0,50% - fließt den Koordinatoren und / oder

Platzierern zu

8. Festgelegte Stückelung(en)/ Nennbeträge: EUR 1.000,-

9. (i) Begebungstag: 20.09.2012

(ii) Daueremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Nicht anwendbar

11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar

12. Zinstagequotient: Nicht anwendbar

13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 20.09.2014

15. Rückzahlungsbetrag: Der **Rückzahlungsbetrag** (**RB**) bezüglich jeder

Schuldverschreibung berechnet sich am Fälligkeitstag zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Basiswerte berechnet und veröffentlicht wird (der "Bewertungszeitpunkt")

wie folgt:

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 17 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer oder gleich als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin gemäß folgender Regelung getilgt:

RB = Nennbetrag x 164%

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aemäß Punkt vorgenommen wurde. und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien unter Tilgungsbarriere ist und die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer oder gleich als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin gemäß folgender Regelung getilgt:

RB = Nennbetrag x 132%

c) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der

Schuldverschreibungen gemäß Punkt 17 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien kleiner ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der vier im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode gemäß folgender Regelung getilgt:

$$\mathsf{RB} = \mathit{Min}_{i=1,\dots,4} \left(\frac{S_8^i}{S_0^i} \right)^{*} : Nennbetrag$$

<u>Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur</u> <u>Anwendung:</u>

Min []: Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

 S_8^i : Schlusskurs der Aktie_i am letzten Beobachtungstag (k=8)

 S_0^i : Schlusskurs der Aktie_i am Kursfixierungstag

 k: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, d.h. für Beobachtungstag (k=1) ist der Multiplikator 1, für Beobachtungstag (k=2) ist der Multiplikator 2, für Beobachtungstag (k=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Tilgungsbarriere:

Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie; am Kursfixierungstag multipliziert mit [100,00% - (2,50%*{k-1})]

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Beobachtungstag (k), erstmals zum Beobachtungstag (k=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Beobachtungstag (k=1): 100,00%, am Beobachtungstag (k=2): 97,50%, am Beobachtungstag (k=3): 95,00%, usw. Am Beobachtungstag (k=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag.

Sicherheitsbarriere:

70,00% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag

Kursfixierungstag: 07.09.2012

Beobachtungstag:

Für k=1: 13.12.2012 Für k=2: 13.03.2013 Für k=3: 13.06.2013 Für k=4: 13.09.2013 Für k=5: 13.12.2013 Für k=6: 13.03.2014 Für k=7: 13.06.2014 Für k=8: 15.09.2014

Sollte ein Beobachtungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):

Nicht anwendbar

17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):

Wenn an einem Beobachtungstag (k=1 bis k=7) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer oder Basiswertes gleich als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren zum jeweiligen Beobachtungstag (k) sind, dann werden die Schuldverschreibungen am entsprechenden vorzeitigen Tilgungstag (n) gemäß folgender Regelung getilgt:

RB = Nennbetrag x (100% + 8,00% * k)

<u>Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:</u>

k: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, d.h. für Beobachtungstag (k=1) ist der Multiplikator 1, für Beobachtungstag (k=2) ist der Multiplikator 2, für Beobachtungstag (k=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Vorzeitiger Tilgungstag: n = 1: 20.12.2012

n = 2: 20.03.2013 n = 3: 20.06.2013 n = 4: 20.09.2013 n = 5: 20.12.2013 n = 6: 20.03.2014 n = 7: 23.06.2014

Sollte ein möglicher Vorzeitiger Tilgungstag kein Geschäftstag sein, so verschiebt sich der Vorzeitige Tilgungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Geschäftstag ist.

Beobachtungstag: k=1: 13.12.2012

k=2: 13.03.2013 k=3: 13.06.2013 k=4: 13.09.2013 k=5: 13.12.2013 k=6: 13.03.2014 k=7: 13.06.2014 k=8: 15.09.2014

Sollte ein Beobachtungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist.

Tilgungsbarriere

Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktiei am Kursfixierungstag multipliziert mit [100,00% - (2,50%*{k-1})]

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Beobachtungstag (k), erstmals zum Beobachtungstag (k=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Beobachtungstag (k=1): 100,00%, am Beobachtungstag (k=2): 97,50%, am Beobachtungstag (k=3): 95,00%, usw. Am Beobachtungstag (k=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie am Kursfixierungstag.

Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.

(i) Basiswert(e):

Aktien der **Credit Suisse Group AG** (ISIN Code: CH0012138530, Bloomberg-Code: CSGN VX, maßgebliche Börse: Virt-X);

Aktien der **JPMorgan Chase & Co** (ISIN Code: US46625H1005, Bloomberg-Code: JPM UN, maßgebliche Börse: NYSE);

Aktien der **Facebook Inc.** (ISIN Code: US30303M1027, Bloomberg-Code: FB UW, maßgebliche Börse: NASDAQ);

Aktien der **Roche Holding AG** (ISIN Code: CH0012032048, Bloomberg-Code: ROG VX, maßgebliche Börse: Virt-X).

(ii) Rückzahlung durch physische Lieferung:

Nicht anwendbar

(iii) Bewertungstag, Kursfixierungstag bzw. Beobachtungstage gemäß Bewertungszeit: 15. Rückzahlungsbetrag

(iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

Siehe Punkt 14 und 15

(v) Bestimmungen zu
Anpassungsereignissen
einfügen, insbesondere
ursprüngliche
Indexberechnungsstelle,
Maßgeblichen
Optionenbörse, weitere

Anpassungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und methode des Ersatzkurses:

vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt solchen externen Ereignisses Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

der Laufzeit Sollte während der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren. im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Ein Gläubiger der Schuldverschreibungen erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw. einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Ausschüttungen Basiswerte. Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen. Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Beendigung Insolvenzverfahren). Eine der Notierung der Basiswerte bleibt ohne

Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

(vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, Börse. Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und methode des Ersatzkurses:

Marktstörungen

insbesondere maßgebliche Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines Maßgebliche Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börsegeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

> "Börsegeschäftstage" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

> Eine "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels hinsichtlich des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Ånderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an betreffenden Tag fortdauert.

Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):

TARGET

Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc:

Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung

Wiener Börse

21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der

Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse

(www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.

22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-

23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar

(ii) Berechnungsmethode der

Emissionsrendite:

Nicht anwendbar

24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream

Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei

OeKB

25. (i) ISIN: AT000B007463

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

26. Deutsche EB6B43

Wertpapierkennnummer:

27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf

Zeichnung: gemacht werden ab dem 20.09.2012.

29. Bedingungen, denen das Angebot Nicht anwendbar

unterliegt:

30. Mindest- und/oder Höchstbetrag Nicht anwendbar

der Zeichnung:

31. Koordinatoren und/oder Platzierer: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,

österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister

32. Übernahme der Nicht anwendbar

Schuldverschreibungen:

33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an

der Emission/dem Angebot

beteiligt sind:

Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Nicht anwendbar

Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung

on Rückkaufs- und/oder

Tilgungspreisen, etc

8

Basiswert: Aktienkorb bestehend aus folgenden Basiswerten:

i	Bloomberg	Name	ISIN	Maßgebliche Börse
1	CSGN VX	Credit Suisse Group AG	CH0012138530	Virt-X
2	JPM UN	JPMorgan Chase &Co	US46625H1005	NYSE
3	FB UW	Facebook Inc.	US30303M1027	NASDAQ
4	ROG VX	Roche Holding AG	CH0012032048	Virt-X

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den angeführten Aktienkorb auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "Basiswerte"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Multiple Express II

Serie 277

AT000B007463

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR", die "Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am 20.09.2012 (der "Begebungstag") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von EUR 1.000,- (der "Nennbetrag").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Gläubiger") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "Wertpapiersammelbank"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **0,50%**, welcher den Koordinatoren und / oder Platzierern zufließt. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 dieses Paragraphen, am 20.09.2014 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag (RB) bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am Fälligkeitstag zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Basiswerte berechnet und veröffentlicht wird (der "Bewertungszeitpunkt") wie folgt:

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer oder gleich als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin gemäß folgender Regelung getilgt:

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien unter der Tilgungsbarriere ist und die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer oder gleich als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin gemäß folgender Regelung getilgt:

c) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen, und ii) am letzten Beobachtungstag (k=8) der offizielle Schlusskurs zumindest einer der Aktien kleiner ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der vier im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode gemäß folgender Regelung getilgt:

$$RB = Min_{i=1,..,4} \left(\frac{S_8^i}{S_0^i} \right) * Nennbetrag$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []: Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

S₈: Schlusskurs der Aktie_i am letzten Beobachtungstag (k=8)

S₀: Schlusskurs der Aktie_i am Kursfixierungstag

k: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, d.h. für Beobachtungstag (k=1) ist der Multiplikator 1, für Beobachtungstag (k=2) ist der Multiplikator 2, für Beobachtungstag (k=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Tilgungsbarriere:

Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt: 100% des Schlusskurses der Aktie, am Kursfixierungstag multipliziert mit [100,00% - (2,50%*{k-1})]

Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Beobachtungstag (k), erstmals zum Beobachtungstag (k=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Beobachtungstag (k=1): 100,00%, am Beobachtungstag (k=2): 97,50%, am Beobachtungstag (k=3): 95,00%, usw. Am Beobachtungstag (k=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktiei am Kursfixierungstag.

Sicherheitsbarriere: 70,00% des Schlusskurses der Aktie am Kursfixierungstag

Beobachtungstag k=1: 13.12.2012

> k=2: 13.03.2013 k=3: 13.06.2013 k=4: 13.09.2013 k=5: 13.12.2013 k=6: 13.03.2014 k=7: 13.06.2014 k=8: 15.09.2014

Sollte ein Beobachtungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist.

Basiswerte: Aktien der Credit Suisse Group AG (ISIN Code: CH0012138530,

Bloomberg-Code: CSGN VX, maßgebliche Börse: Virt-X);

Aktien der JPMorgan Chase & Co (ISIN Code: US46625H1005,

Bloomberg-Code: JPM UN, maßgebliche Börse: NYSE);

Aktien der Facebook Inc. (ISIN Code: US30303M1027, Bloomberg-Code: FB UW, maßgebliche Börse: NASDAQ);

Aktien der Roche Holding AG (ISIN Code: CH0012032048, Bloomberg-Code: ROG VX, maßgebliche Börse: Virt-X).

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen: (2)

> Wenn an einem Beobachtungstag (k=1 bis k=7) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer oder gleich als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren zum jeweiligen Beobachtungstag (k) sind, dann werden die Schuldverschreibungen am entsprechenden vorzeitigen Tilgungstag (n) gemäß folgender Regelung getilgt:

> > RB = Nennbetrag x (100% + 8,00% * k)

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

k: Multiplikator in Bezug auf den entsprechenden

> Beobachtungstag, d.h. für Beobachtungstag (k=1) ist der Multiplikator 1, für Beobachtungstag (k=2) ist der Multiplikator 2, für Beobachtungstag (k=3) ist der Multiplikator 3 usw.

Vorzeitiger Tilgungstag n = 1: 20.12.2012 n = 2: 20.03.2013 n = 3: 20.06.2013 n = 4: 20.09.2013 n = 5: 20.12.2013 n = 6: 20.03.2014 n = 7: 23.06.2014

Sollte ein möglicher Vorzeitiger Tilgungstag kein Geschäftstag sein, so verschiebt sich der Vorzeitige Tilgungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Geschäftstag ist.

Beobachtungstag k=1: 13.12.2012

k=2: 13.03.2013 k=3: 13.06.2013 k=4: 13.09.2013 k=5: 13.12.2013 k=6: 13.03.2014 k=7: 13.06.2014 k=8: 15.09.2014

Sollte ein Beobachtungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist.

Tilgungsbarriere Die Tilgungsbarriere ist variabel ausgestaltet und beträgt:

100% des Schlusskurses der Aktiei am Kursfixierungstag

multipliziert mit [100,00% - (2,50%*{k-1})]

Zur Klarstellung: die Tilgungsbarriere wird zu jedem Beobachtungstag (k), erstmals zum Beobachtungstag (k=2), um einen Faktor von 2,5 % reduziert: Daher am Beobachtungstag (k=1): 100,00%, am Beobachtungstag (k=2): 97,50%, am Beobachtungstag (k=3): 95,00%, usw. Am Beobachtungstag (k=8): 82,50% des Schlusskurses der Aktie am Kursfixierungstag.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Ein Gläubiger der Schuldverschreibungen erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw. einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

Marktstörungen

(2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs einer oder meherer der im Korb enthaltenen Basiswerte festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börsegeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

"Börsegeschäftstage" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website http://www.erstegroup.com zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.